

**Ausschreibung für die Erteilung von Lehraufträgen und
die Abnahme von Sprachprüfungen
FÜR DIE ITALIENISCHE SPRACHE**

Die Prorektorin der Freien Universität Bozen

Nach Einsichtnahme in das Dekret der Prorektorin vom 18.04.2019, Nr. 17

gibt bekannt

dass am Sprachenzentrum der Freien Universität Bozen (im Folgenden unibz) folgende Aufträge mittels selbständigen Vertrags gegen Entgelt für die akademischen Jahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 zu vergeben sind:

- **Lehraufträge für folgende Sprachkurse* (intensiv** und extensiv***)**

<p>Sprachkurse für</p> <p>Italienisch (Intensiv- und Extensivkurse)</p> <p>an den Universitätssitzen BOZEN, BRIXEN, BRUNECK</p> <p>für die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von A1 bis C1</p>

- **Aufträge für die Abnahme von folgenden Prüfungen zur Feststellung von Sprachkenntnissen ******

<p>Sprachprüfungen für die italienische Sprache</p> <p>für die Niveaustufen B1, B2, C1</p> <p>am Universitätssitz BOZEN</p>
--

(*) Sprachkurse

Kurse in italienischer Sprache werden vor allem für Studierende, Professoren, Forscher sowie das Verwaltungspersonal der unibz angeboten. Weiters werden Vorbereitungskurse für internationale Zertifikatsprüfungen angeboten (nur von qualifizierten Lehrkräften). Weitere Kurse können je nach Bedarf angeboten werden.

Den überwiegenden Teil der Kurse des Sprachenzentrums stellen jene für Studierende dar, welche durch ein modulares Kurssystem abwechselnd in intensiver (während der vorlesungsfreien Zeit) und extensiver Form (während des Semesters) angeboten werden. Dieses System sieht üblicherweise Kursmodule von je 40 Unterrichtsstunden (1 Unterrichtsstunde = 60 min) vor, welche die Studierenden innerhalb von 3-4 Semestern von Niveaustufe A0-B2 bzw. innerhalb von 2-3 Semestern von B2-C1 bringen sollen.

Die Kurse für Professoren und Forscher können als Intensiv- oder Extensivkurse (Semester- oder Jahreskurse) entweder als Gruppen – oder Individualkurse angeboten werden.

Das Sprachenzentrum kann aufgrund didaktischer und organisatorischer Notwendigkeiten so genannte Kurse im Blended-Learning anbieten, bei denen ein Teil des Unterrichts als Präsenzunterricht sowie ein Teil als Online-Unterricht über die Moodle-Plattform angeboten wird.

() Intensivkurse**

Die intensiven Sprachkurse umfassen maximal 40 Unterrichtsstunden/Woche bei einwöchigen, maximal 80 Unterrichtsstunden/Woche bei zweiwöchigen und maximal 120 Unterrichtsstunden/Woche bei dreiwöchigen Kursen. Vorgesehen sind jeweils zwischen 4 und 8 Unterrichtsstunden täglich. Die Anzahl der Unterrichtsstunden, die dabei von jedem Lehrbeauftragten geleistet werden, entspricht dabei der täglich vorgesehenen Stundenanzahl des Kurses (8 Stunden/Tag für Kurse, die 8 Unterrichtsstunden umfassen, 6 Stunden/Tag für Kurse, die 6 Unterrichtsstunden umfassen, 4 Stunden/Tag für Kurse, die 4 Unterrichtsstunden umfassen). Intensivkurse für Professoren und Forscher haben in der Regel eine Dauer von 40 Stunden, aufgeteilt auf 2 Wochen (4 Stunden pro Tag).

Falls es nicht genügend Lehrkräfte mit einer Verfügbarkeit von 8 Stunden/Tag für jene Kursen gibt, die 8 Unterrichtsstunden/Tag vorsehen, behält sich das Sprachenzentrum das Recht vor, jene Lehrkräfte mit dem Kurs zu betrauen, die eine Verfügbarkeit von 4 Stunden/Tag gegeben haben, um einen regelmäßigen Ablauf des Kurses zu gewährleisten.

Die Intensivkurse finden in drei Phasen während der vorlesungsfreien Zeit in den Monaten Februar, Juli und September statt.

(*) Extensivkurse**

Extensive Sprachkurse umfassen zwischen 30-50 Unterrichtsstunden und finden während des Semesters statt (2, 4, 6 oder 8 Unterrichtsstunden/Woche).

Um die produktiven Sprachfertigkeiten der Studierenden zu verbessern werden während des Semesters auch diesbezüglich Kurse für unterschiedliche Niveaus (B1, B2, C1) und von unterschiedlicher Dauer angeboten (Kurse für die schriftliche und die mündliche Produktion).

(**) Sprachprüfungen**

Das Sprachenzentrum bietet interne Sprachprüfungen an, um die Sprachkenntnisse von Studienanwärtern, Studierenden, Professoren, Forschern und Verwaltungspersonal festzustellen. Es ist zudem akkreditiertes Prüfungszentrum für einige internationale Sprachzertifikate. Sowohl für die internen Prüfungen des Sprachenzentrums als auch für die internationalen Zertifizierungsprüfungen (Cambridge ESOL und CELI) bedient sich die Einheit *Testing und Zertifizierung* des Sprachenzentrums der Zusammenarbeit von Prüfungskommissaren, die nach ihrer Position in der Rangliste der geeigneten Sprachlehrbeauftragten und nach dem Vorliegen der in Punkt 1) genannten Voraussetzungen per Dekret des Rektors ernannt werden.

Die **internen Prüfungen des Sprachenzentrums** der unibz zur Beurteilung der Sprachniveaus B1, B2 und C1 bestehen aus einem Test für jede der vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, schriftliche und mündliche Produktion). Alle Prüfungsmodulare werden am Computer durchgeführt. Die vor dem Auslaufen stehenden Prüfungen für die Niveaustufen B2+ und C1 für Studierende, die sich in den Studienjahren vor dem Studienjahr 2016/17 immatrikuliert haben, finden in Form eines mündlichen Kolloquiums vor einer Kommission statt. Die Prüfungskommissionen bewerten die schriftlichen und mündlichen Produktionen der Kandidaten auf der Grundlage standardisierter Raster nach den Vorgaben und Abläufen der Einheit *Testing und Zertifizierung*.

1) Mit den Aufträgen verbundene Tätigkeiten

Ein Lehrauftrag sieht die Durchführung folgender Tätigkeiten vor:

- Lehrtätigkeit (direkt entlohnte Tätigkeit);
- Tätigkeit im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lerninhalte (Kursabschlussstest und Überprüfung von Inhalten in-itinere. Umfasst Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Feedback an die Kursteilnehmer) (nicht direkt entlohnte Tätigkeit);
- die Teilnahme an Informations- und Koordinationstreffen, die von der Leitung des Sprachenzentrums oder von den jeweiligen Sprachkoordinatoren einberufen werden, sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachendidaktik, die vom Sprachenzentrum organisiert werden (nicht direkt entlohnte Tätigkeit).

Die Beauftragung von Kommissionsmitgliedern für interne Sprachprüfungen des Sprachenzentrums der Niveaustufen B1, B2, C1 (direkt entlohnte Tätigkeit) sieht die verpflichtende Teilnahme an einem von der Einheit *Testing und Zertifizierung* organisierten Basis-Workshop sowie an einem weiteren Fortbildungs-Workshop im Laufe der dreijährigen Gültigkeit der Rangordnung vor (nicht direkt entlohnte Teilnahme).

Der Auftrag zur Teilnahme an Prüfungskommissionen für internationale Zertifikatsanbieter (direkt entlohnte Tätigkeit) setzt den Besitz einer spezifischen vom betreffenden Zertifikatsanbieter ausgestellten Qualifikation/Fortbildung seitens der geeigneten Prüfer vor.

2) Bedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Wettbewerb zugelassen wird, wer im Besitz eines der folgenden Studientitels ist:

- Abschluss eines dreijährigen Studienganges (*laurea triennale* oder *diploma universitario triennale vecchio ordinamento*);
- Abschluss eines Masterstudienganges (*laurea specialistica/magistrale*);
- Abschluss eines vierjährigen Universitätsstudienganges (*laurea quadriennale vecchio ordinamento*);
- Abschluss eines oben angeführten, gleichwertigen Studienganges an einer ausländischen Universität;

und wer

- Unterrichtserfahrung im Fach Italienisch als Zweit- oder Fremdsprache für Erwachsene an Universitäten, an öffentlichen oder privaten Institutionen und/oder an italienischen oder ausländischen Oberschulen (*scuole secondarie di II grado*) nachweisen kann.

3) Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss mittels beiliegendem „Anhang A“ digital ausgefüllt werden und **innerhalb spätestens 20. Mai 2019, 12.00 Uhr** an folgender Adresse einlangen:

Freie Universität Bozen
 Sprachenzentrum
 z. Hd. dott.ssa Francesca Nardin
 Universitätsplatz 1
 I-39100 Bozen

Ausschlaggebend für die Bearbeitung der Bewerbung ist der Eingangsstempel des Sprachenzentrums.

Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) **persönlich** im Büro A4.25 am Sitz des Sprachenzentrums in Bozen innerhalb folgender Öffnungszeiten: Mo-Fr 9:00 – 12.00h;
- b) **auf dem Postweg** (es gilt der Eingangsstempel des Sprachenzentrums, nicht der Poststempel);
- c) **mittels PEC** an folgende Adresse: language.centre@pec.unibz.it
- d) **per Email** an folgende Emailadresse: recruitment_languagecentre@unibz.it

Dem Gesuch ist die Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) **zwingend** beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Folgende Kennzeichnung muss auf dem Umschlag (bzw. in der Betreffzeile des PEC oder der Email), der die Bewerbungsunterlagen enthält klar angeführt sein: „Bewerbung – Auswahlverfahren des Sprachenzentrums – Sprachkurse und -prüfungen Italienisch“.

Bewerbungen, die nicht innerhalb der oben angeführten Frist am Sprachenzentrum eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

4) **Dokumente, welche der Bewerbung beizulegen sind**

Dem Bewerbungsformular (Beilage A) müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- a) Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes und der Steuernummer (falls vorhanden);
- b) Eine Unterrichtseinheit (= eine Lektion) für einen universitären Italienisch-als-Fremdsprache bzw. Zweitsprache-Kurs von 4 Stunden für das Niveau B2. Die Einheit muss die vier Fertigkeiten ausgewogen behandeln. Die behandelten Lerninhalte müssen auf authentischen Materialien beruhen, d. h. keine Materialien aus Lehrwerken. Bitte geben Sie die Quelle von benutzten Höre- oder Lesebeispielen, Bildern, Grafiken oder dergleichen an; falls Hördateien aus dem Internet zum Einsatz kommen, reicht die Angabe eines Links derselben, die Audio/Video-Datei selbst muss nicht mitgeschickt werden. Mitgeschickte Video/Audiodateien können nicht bewertet werden. Die Unterrichtseinheit muss in italienischer Sprache verfasst sein;
- c) Eine maximal 2-seitige Beschreibung der methodologischen Überlegungen zu der vorgelegten Unterrichtseinheit, in der die Materialauswahl, die Typologie und die inhaltliche Ausrichtung des beschriebenen Unterrichtseinheit reflektiert und begründet wird. Dieses Dokument wird im Folgenden als „methodologische Überlegung“ bezeichnet und muss in italienischer Sprache verfasst werden.

Die in der vorliegenden Ausschreibung unter Punkt 2) angeführten Titel sowie die weiteren unter Punkt 6) angeführten Tatsachen, persönlichen Eigenschaften und Zustände, die als geeignet für die Auswahl erachtet werden, müssen durch Ausfüllen der Anlage A mittels **Ersatzerklärung des Notorietätsaktes** gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 sowie mittels **Ersatzerklärung einer Bescheinigung** gemäß Artikel 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgelegt werden.

Die Universität kann keine von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Zertifikate akzeptieren oder anfordern. Folglich werden solche Bescheinigungen, sofern sie dem Antragsformular beigelegt werden, für die Zwecke des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt.

Die hier angeführten Möglichkeiten zur Selbsterklärung gelten gleichermaßen für italienische Bürger und Bürger der Europäischen Union gemäß Anlage A.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

In allen weiteren Fällen müssen Angehörige von Nicht-EU-Staaten Bescheinigungen (im Original oder als beglaubigte Kopie) von italienischen oder ausländischen privaten Körperschaften oder von zuständigen Behörden jenes Staats, in dem Titel, Zustände und Tatsachen durchgeführt wurden bzw. Gültigkeit erlangt haben, vorlegen.

Die von den Teilnehmern an diesem Auswahlverfahren selbst bescheinigten Zustände, Tatsachen und persönlichen Eigenschaften gelten als gültig, unbeschadet der Möglichkeit seitens der Universität, angemessene, auch stichprobenweise, Kontrollen auf ihre Wahrhaftigkeit durchzuführen.

Im Falle einer falschen Erklärung, wird der Kandidat nicht nur vom Auswahlverfahren oder von der Rangliste der geeigneten Kandidaten ausgeschlossen, sondern auch gemäß Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen gemäß den Bestimmungen von Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 angezeigt.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Der Kandidat verpflichtet sich, alle in Anhang A aufgeführten Informationen in der Originalsprache, in der die Titel, über die er verfügt, ausgestellt wurden oder in der Originalsprache der ausgeführten Tätigkeiten, der veröffentlichten Arbeiten, der besuchten Kurse, der gehaltenen Vorträge, der erworbenen Qualifikationen usw. vorzulegen.

Wenn die Originalsprache nicht Italienisch, Englisch oder Deutsch ist, muss der Kandidat die ursprünglichen Angaben mit einer italienischen Übersetzung versehen, die vom Kandidaten selbst am Ende des Formulars in Anhang A angefertigt wird.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

5) **Ausschlussgründe**

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit Dekret des Rektors in den nachfolgend angeführten Fällen:

- a) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind;

- b) Gesuche, welche nicht digital ausgefüllt sind;
- c) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen;
- d) Gesuche, welchen kein gültiges Erkennungsdokument beiliegt (Personalausweis, Reisepass, Führerschein);
- e) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren erfüllen;
- f) Gesuche von Kandidaten, welche mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der unibz in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis einschließlich des 4. Grades, stehen;
- g) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden oder Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens sind;
- h) Gesuche von Nicht EU-Bürgern, welche die unter Punkt 2) beschriebenen Titel (Bedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren) nicht nach den unter Punkt 4) genannten Vorgaben erstellt haben.

6) Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln. Die Unterrichtseinheit sowie das Dokument „methodologische Überlegungen“ wie unter Punkt 4), Abschnitt b) und c) beschrieben, werden in jeder Hinsicht als Titel behandelt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Besitz der angeführten Titel sein.

Bewertungskriterien (maximale Punkteanzahl: 120)

- a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung = max. 30 Punkte.
- b) Publikationen und eigene Vorträge auf Fachkonferenzen = max. 10 Punkte.
- c) Einschlägige didaktische Erfahrung = max. 40 Punkte.
- d) Erfahrung als Sprachprüfer (Sprachprüfungen/ Zulassung als Prüfer) = max. 10 Punkte.
- e) Bewertung der Unterrichtseinheit sowie der methodologischen Überlegungen = max. 30 Punkte.

a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung (maximale Punkteanzahl: 30)

Dreijährige Studiengänge, Masterstudien, vierjährige Studiengänge nach alter Studienordnung, postgraduale Abschlüsse, Weiterbildungen im Bereich der Sprachdidaktik: bis zu einer Höchstzahl von 30 Punkten.

- Dreijähriger Studiengang (*Bachelor*) oder *Diploma universitario triennale secondo vecchio orientamento* aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/ Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. je 5 Punkte (max. 2 Abschlüsse).
- Masterstudiengang aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachdidaktik und anderer für den Fremdsprachenunterricht/ Spracherwerb relevanter Studiengänge sowie anderer humanistischer Fachrichtungen = max. je 10 Punkte (max. 2 Abschlüsse).
- Vierjähriger Studiengang nach alter Studienordnung aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachdidaktik und anderer für den Fremdsprachenunterricht/ Spracherwerb relevanter Studiengänge sowie anderer humanistischer Fachrichtungen = max. je 15 Punkte (max. 2 Abschlüsse).

- Spezialisierungskurse und/oder postgraduale Titel (z.B. Master der Grund- oder Aufbaustufe, Weiterbildungskurse) und anderer Bescheinigungen/Titel (z.B. Ditals II), die für den Unterricht des Italienischen als Fremd- oder Zweitsprache für Erwachsene relevant sind (max. 10 Punkte gesamt).
- Forschungsdoktorat aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 20 Punkte, für andere humanistische Fachrichtungen = max. 10 Punkte (max. 2 Abschlüsse).
- Andere innerhalb der letzten 10 Jahre besuchte und für den Unterricht des Italienischen als Fremd- oder Zweitsprache für Erwachsene relevante Weiterbildungskurse, Seminare, Workshops bzw. Titel (z. B. Ditals I) (max. 10 Punkte gesamt).

b) Publikationen und gehaltene Vorträge bei Tagungen im Bereich Italienisch als Fremd- oder Zweitsprache für Erwachsene (maximale Punkteanzahl: 10)

- Monographie* = max. je 5 Punkte.
- Lehrbuch = max. je 3 Punkte.
- *peer reviewed* Aufsatz = max. je 2 Punkte.
- Herausgeberschaft = max. je 2 Punkte
- Buchkapitel, Beiträge in Tagungsbänden = max. je 1 Punkt.
- Referent/in bei Tagungen = max. je 0,5 Punkte.

* ausgenommen veröffentlichte Dissertationen

c) Einschlägige Unterrichtserfahrung (maximale Punkteanzahl: 40)

Unterrichtserfahrung in Italienisch **als Zweit- oder Fremdsprache für Erwachsene (nicht länger als 10 Jahre zurückliegend)**: maximale Punkteanzahl 40 Punkte.

- Unterrichtserfahrung an Universitäten in Italien und/oder im Ausland bzw. an Musik- und Kunsthochschulen (AFAM) in Italien = max. 40 Punkte; 40 Unterrichtsstunden entsprechen 1 Punkt.
- Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung an anderen öffentlichen oder privaten Institutionen und/oder an Oberschulen = max. 10 Punkte (40 Unterrichtsstunden entsprechen 0,5 Punkten).
- abgehaltene Fortbildungskurse für Dozenten des Italienischen als Fremdsprache/Zweitsprache = max. 5 Punkte (8 Stunden entsprechen 1 Punkt).

d) Erfahrung als Prüfer (Sprachprüfungen/Zulassung als Prüfer) (maximale Punkteanzahl: 10)

- Tätigkeit als Prüfer für die italienische Sprache bei von der Universität Bozen anerkannten Zertifikatsanbietern (siehe Anlage B) oder an universitären Sprachenzentren in Italien/im Ausland (ausgenommen Prüfungsaufsicht bzw. reine Organisationsaufgaben) innerhalb der letzten 5 Jahre (10 Stunden = 0,5 Punkte).
- Zulassung als Prüfer für Italienisch für von der unibz anerkannte Zertifikatsanbieter (siehe Anlage B) (Zulassungen für mehrere Prüfungen desselben Anbieters sind nicht kumulierbar) = je 3 Punkte.

**e) Bewertung der Unterrichtseinheit und der „methodologischen Überlegung“
 (maximale Punkteanzahl: 30)**

- Voraussetzung für die Bewertung der Unterrichtseinheit ist, dass diese den unter Punkt 4 Buchstabe b) beschriebenen Vorgaben entspricht, d.h. dass es sich um eine auf Italienisch geschriebene Lektion handelt, dass die vier Fertigkeiten ausgewogen behandelt werden und dass sie auf authentischem Material beruht, d. h. keine Materialien aus Lehrwerken für den Unterricht des Italienischen als Fremd/oder Zweitsprache enthält. Falls die Kommission feststellt, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werden weder der Unterrichtseinheit noch die methodologische Überlegung bewertet und folglich keine Punkte vergeben.
- Vorbehaltlich der im vorigen Punkt genannten Bedingungen wird die Unterrichtseinheit auf der Grundlage der Angemessenheit des Inhalts in Bezug auf das B2-Niveau des GERS, die vorgeschlagenen Lehrmethoden und -techniken, die Ziele der Lektion, die Ausgewogenheit der vier Fertigkeiten = maximal 20 Punkte.
- Bewertung der methodologischen Überlegung (maximal 2 Seiten), d.h. der fachdidaktischen Überlegungen, die die Wahl, die Typologie und den Inhalt der in der Lektion vorgeschlagenen Aktivitäten begründen = maximal 10 Punkte.

Die Bewertung der Unterrichtseinheit und der methodologischen Überlegung wird nur für Bewerber durchgeführt, die bei der Bewertung der in den Buchstaben a) bis d) genannten Qualifikationen mindestens 25 Punkte erreicht haben.

Eine nähere Bestimmung der Auswahlkriterien und Punkteverteilung innerhalb der oben genannten Höchstpunktezahlen wird von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung vorgenommen.

Für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten ist eine Mindestpunktzahl von 40/120 notwendig.

Das Forschungsdoktorat stellt bei Gleichwertigkeit der Bewerbung einen Vorzugstitel dar. Bei weiterer Gleichwertigkeit wird der jüngere Kandidat vorgereicht.

7) Die Bewertungskommission

Die Bewertungskommission für die Auswahl der Lehrbeauftragten für die italienische Sprache besteht aus drei Mitgliedern. Die Ernennung der Kommission erfolgt per Dekret des Rektors und deren Zusammensetzung wird auf der Internetseite der Universität einsehbar sein.

8) Die Rangordnung

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens genehmigt der Rektor per Dekret die Rangordnung der geeigneten Kandidaten für die italienische Sprache.

Der Ablauf der Gültigkeit dieser Rangordnung wird mit 30. September 2022 festgesetzt.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe der ausgeschriebenen Aufträge zugegriffen werden.

Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages bzw. bei Verzicht oder Auflösung eines Auftrages zur Durchführung von Sprachprüfungen während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Rektors und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums sowie auf der Internetseite der unibz (unter „Stellenanzeigen“) publiziert.

Die Veröffentlichung der Rangordnung ersetzt die Mitteilung an die einzelnen geeigneten Bewerber.

Die Mitteilung an jene Kandidaten, die aus den unter Punkt 5) dieser Ausschreibung genannten Gründen vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden, und an jene Kandidaten, die sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens als nicht geeignet erwiesen haben, erfolgt per E-Mail an die vom Bewerber in Anhang A angegebene E-Mail-Adresse. Ungeeignete oder ausgeschlossene Kandidaten verpflichten sich, dem Sprachenzentrum per E-Mail schriftlich den Erhalt der betreffenden Mitteilungen zu bestätigen.

9) Vergabe von Lehr- und Prüferaufträgen

Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabe der Lehr- bzw. Prüferaufträge erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Rangordnung sowie der im Vorfeld mittels des dafür vorgesehenen Formulars von dem Dozenten abgegebenen und unterschriebenen Verfügbarkeitsklärung, aus welcher sich für den Dozenten eine vorvertragliche Verpflichtung ergibt.

Die Anfrage nach der Verfügbarkeit sowie die Mitteilung über die Zuweisung eines Kurses/Prüferauftrages erfolgen per Email. Die geeigneten Kandidaten, die in der Rangliste angeführt sind, sind dazu angehalten, eventuelle Änderungen der Emailadresse rechtzeitig an folgende Adresse mitzuteilen: teaching.languagecentre@unibz.it

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die ohne Angabe von objektiven Gründen* von einem bereits unterzeichneten Vertrag einseitig zurücktreten oder auf die Annahme eines Auftrages, für den sie sich verfügbar erklärt haben und der vom Sprachenzentrum zugewiesen wurde, verzichten.

* Beispiele für objektive Gründe, die eine Annahme bzw. die Fortführung eines Auftrages verunmöglichen, können folgende sein:

- Krankheit des Dozenten oder eines Familienangehörigen
- Pflege eines Familienangehörigen
- Annahme einer fixen Anstellung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung jedweder Art.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages muss ein Kandidat, **falls er nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder eines gleichgestellten Staates ist**, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 dürfen öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Herkunftsverwaltung vorliegt. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen in der Rangordnung, welcher eine Beauftragung angenommen hat, den Auftrag zu entziehen, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Verwaltung vorlegt.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu universitären Planstellen verbunden.

Die Vergabe von Lehraufträgen für die akademischen Jahre 2020/21 und 2021/22, unterliegt der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Sprachenzentrums sowie einer positiven Bewertung der durchgeführten Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr (falls vorhanden).

Diese Bewertung wird von einer Kommission durchgeführt, welche aus der Leiterin des Sprachenzentrums sowie den Koordinatoren für die deutsche, englische und italienische Sprache besteht.

Die Kommission führt die Bewertung auf Grundlage der von den Kursteilnehmern ausgefüllten Kursevaluierungen, der von den Koordinatoren durchgeführten Unterrichtsbeobachtungen, der Berichte des Verantwortlichen der Einheit *Testing und Zertifizierung* im Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten als Mitglied von Prüfungskommissionen und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch.

Im Fall einer negativen Bewertung der erbrachten Leistungen wird der Kandidat von der Rangliste ausgeschlossen.

Bestimmungen für die Vergabe von Lehraufträgen

Die Lehrverpflichtung erfolgt für die Dauer eines Kurses, für welchen der Kandidat im Vorfeld seine Verfügbarkeit erklärt hat und erlischt mit dessen Beendigung.

Einem Lehrbeauftragten werden pro Semester höchstens 3 Extensivkurse, außer bei unzureichender Verfügbarkeit der anderen in der Rangliste angeführten Lehrbeauftragten, zugewiesen.

Die Vergabe eines Lehrauftrages ist an die Erreichung der folgenden Mindestteilnehmerzahl pro Kurs gebunden:

- 4 eingeschriebene Teilnehmer der unibz bei modularen Kursen;
- 4 eingeschriebene Teilnehmer bei Gruppenkursen für Professoren und Forscher der unibz;
- 6 eingeschriebene Teilnehmer der unibz bei Vorbereitungskursen für internationale Sprachzertifikate, Kurse für Verwaltungsmitarbeiter und eventuelle zusätzliche Kursangebote.

Eventuelle Ausnahmen der Mindestteilnehmeranzahl können vom Generaldirektor der unibz genehmigt werden, falls eine nachgewiesene Notwendigkeit gegeben ist, die Kontinuität des sprachlichen Lernwegs für Studierende, Professoren und Forscher zu gewährleisten.

10) Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Artikel 13 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgender Änderungen nicht vereinbar.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der unibz keinen Schaden zufügen.

11) Wirtschaftliche Behandlung

Die Bruttovergütungen für die Durchführung der Aufträge als Sprachlehrbeauftragte und Sprachprüfer werden gemäß der in jedem akademischen Jahr am 31. August gültigen Tarifordnung für Lehrbeauftragte, Supervisoren, Verantwortliche der Praktika und Sprachlehrbeauftragte festgelegt.

12) Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Dekret des Rektors, mit dem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab dessen Veröffentlichung an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

13) Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung", teilt die unibz als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (siehe Anlage C - Datenschutzbelehrung).

Bei Erteilung des Auftrags wird der Sprachlehrbeauftragte zum externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung ernannt.

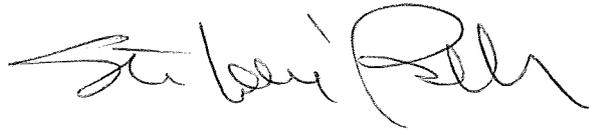
14) Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums und auf den Internet-Seiten der Universität (unter „Stellenanzeigen“) veröffentlicht.

15) Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche dott.ssa Francesca Nardin, Universitätsplatz 1, 39100 Bozen – Tel. +39 0471-012403, E-Mail: francesca.nardin@unibz.it

Bozen, 18.04.2019



Prof. Stefania Baroncelli

Prorektorin